



KREISVERWALTUNG KUSEL
Gesundheitsamt



Kreisverwaltung * Postfach 1255 * 66864 Kusel

- Immissionsschutzbehörde -
Kreisverwaltung Kusel
- Immissionsschutzbehörde -
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Trierer Str. 49-51
66869 Kusel
Telefon: (06381) Sammelruf: 424 - 0
Telefax: (06381) 424 - 301
E-Mail: rabea.altmaier@kv-kus.de

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
50/144-10 RS R	3/32-503-04	Frau Altmaier	424-319	28.06.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4
Windkraftanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04) in den Gemarkungen
Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern und Jettenbach, Landkreis Kusel;
Stellungnahme des Gesundheitsamtes Kusel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Kusel grundsätzlich keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb von 4 windenergieanlagen in den Gemarkungen Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern und Jettenbach, Landkreis Kusel.

Im Hinblick auf das geplante Repowering der Anlagen und den damit möglichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, weisen wir jedoch auf Folgendes hin:

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigungen durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, welches noch vielfach unterschätzt wird. [1]

Daher sollte eine ausreichende Abstandshaltung zu Wohnbebauungen vorgesehen werden. Die gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuhaltenden Mindestabstände für Windkraftanlagen ergeben sich aus den Immissionsrichtwerten, für die Windkraftanlagen-spezifischen Emissionen Schall und Schattenwurf.

Die Abstände sollten nach der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) ermittelt werden. [1]

Darüber hinaus belegen wissenschaftliche Untersuchungen die Erfahrung, dass Windkraftanlagen (WKA) durch den bewegten Anlagenrotor optische Immissionen insbesondere in Form periodischen Schattenwurfs mit erheblichen Belästigungswirkungen (Stressor) in der Nachbarschaft hervorrufen können. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WKA ist auf der Grundlage dieser Hinweise von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch 08.30 - 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr Freitag 08.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Kreissparkasse Kusel IBAN: DE84 5405 1550 0000 0047 39 BIC: MALADE51KUS

Postbank Ludwigshafen IBAN: DE13 5451 0067 0020 9626 74 BIC: PBNKDEFF

Weitere Informationen im Internet - Dienstleistungen: www.landkreis-kusel.de

Datenschutz: www.landkreis-kusel.de/info/datenschutz

Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf die Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. [2]

Ebenso führen Windkraftanlagen zu landschaftlichen Veränderungen, z. B. Beeinträchtigung der landschaftlichen Integrität kulturlandschaftsprägender Denkmale und haben auch Auswirkungen auf den Tourismus. Auch die Hinderniskennzeichnung kann sich belästigend auswirken. Die Präsenz und Dichte von WEA in einigen Teilen Deutschlands hat auch zu umweltsychologischen Wirkungen geführt, wie etwa der Belästigung durch visuelle Merkmale und einer persönlichen negativen Einstellung gegenüber WEA. [3]

Ob es bei einem Repowering in bestehenden Gebieten zu Einschränkungen kommen kann, muss vorab anhand von umweltmedizinischen Gutachten unabhängiger Sachverständiger bewertet werden.

Werden diese Auflagen eingehalten, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rabea Altmaier
Sachbearbeiter

Literatur:

- [1] Empfehlung des Robert Koch-Institutes: Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz 12 · 2007 · 50:1582-1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 ©Springer Medizin Verlag 2007: Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“
- [2] Stellungnahme der Kommission Umweltmedizin, einer Kommission des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Umweltbundesamtes (UBA) Bundesgesundheitsblatt 2017 · 60:130–140 DOI 10.1007/s00103-016-2490-9 © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016: Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht, März 2016
- [3] Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Stand 23.01.2020; Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise)